

BEBAUUNGSPLAN BRAUMENSTÜCK KA-ERL-13



ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: 0.4 GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0.5 GFZ - GESCHOSSLÄCHENZAHL
 - I ZAHL DER VOLLGESOSSE
 - II ZAHL DER VOLLGESOSSE ZWINGEND
 - BAUWEISE ÜBERBAUBARE FLÄCHE, BAUGRENZE:
 - I NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - II NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - III NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - VERKEHRSFLÄCHE:
 - FAHRBAHN
 - GERWEG
 - STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 - VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBEREHRIGTER BEREICH
 - PISSWEG, MIT TREPPEN
 - VERSORGUNGSLÄCHE:
 - TRAFOSTATION
 - TVU
 - FERNSEHUMSETZER
 - 20 KV UNTER - OBERDRISCH
 - GRÜNFLÄCHE:
 - O.G. OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, PRIVATE GRÜNFLÄCHE
 - PR.G.
 - FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT
 - BAÜME ZU ERHALTEN
 - BAÜME ZU PFLANZEN
 - STRÄUCHER ZU ERHALTEN
 - STRÄUCHER ZU PFLANZEN
 - SONSTIGE PLANZEICHEN:
 - BÜSCHUNGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GEÜDNISBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - Ga GARAGEN
 - SPIELPLATZ
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - MIT GEH-FAHR-U LEITUNGSRECHTEN ZU BE-LASTENDE FLÄCHE

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- BAUESTALTUNG (DACHFORMEN): SD SATTELDACH
 - 30° DACHNEIGUNG
 - FIRSTSTRICHUNG
 - HINWEISE:
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESCHLAGEN
 - BESTEHENDE BEBAUUNG
 - 1:22.0 MASSSTAB

FLÄCHENANGABEN:

GESAMTFLÄCHE DES PLANGEBIETES	100% = 7,89 ha
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (WA)	61% = 4,81 ha
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	27% = 2,15 ha
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	4% = 0,29 ha
FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT	8% = 0,64 ha

RECHTSGRUNDLAGEN:

- BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.09.1977
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 30.07.1981
- LANDESBAUORDNUNG (LBauO) VOM 28.11.1986



AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der Bebauungsplan ist in der vorliegenden Fassung von der Bezirksregierung am 22. JULI 1989 genehmigt und während des Genehmigungsverfahrens nicht wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften beanstandet worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB angeordnet.

Kaiserslautern, den 21. FEB. 1995
Stadtverwaltung
P. Pirotek
Oberbürgermeister

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Genehmigungs-/Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 10. MAI 1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kaiserslautern, den 20. MAI 1995
Stadtverwaltung
Im Auftrag *M. H.*

STAND DER PLANUNTERLAGEN: OKT. 1988 DATUM DER PLANAUSARBEITUNG: NOV. 1988

STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUFSTELLUNG	STADTRATSBESCHLUSS ZUR BÜRGERBETEILIGUNG	STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES	DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS	BESTÄTIGUNG DER PLANABSCHRIFT	BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS
Der Stadtrat hat am 7. OKT. 1985 die Aufstellung/Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss wurde nach § 2 (1) BauGB am 12. OKT. 1985 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" ortsüblich bekanntgemacht. Kaiserslautern, den 13. OKT. 1985 Stadtverwaltung Im Auftrag <i>leass</i>	Der Stadtrat hat am 7. OKT. 1985 festgelegt, die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2a (2) BauGB in Form einer Zwöchigen Planauslegung durchzuführen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 12. OKT. 1985 lag der Bebauungsvorschlag beim Planungsausschuss der Stadtverwaltung vom 22. OKT. 1985 bis 13. NOV. 1985 öffentlich aus. Kaiserslautern, den 14. NOV. 1985 Stadtverwaltung Im Auftrag <i>leass</i>	Der Stadtrat hat am 12. FEB. 1988 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 22. FEB. 1988 lagen der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beim Planungsausschuss der Stadtverwaltung vom 2. JAN. 1988 bis 2. FEB. 1988 öffentlich aus. Kaiserslautern, den 3. FEB. 1988 Stadtverwaltung Im Auftrag <i>leass</i>	Der Stadtrat hat am 8. MAI 1989 den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anmerkungen gemäß § 3 (2) BauGB als Sitzung nach § 10 BauGB und die Begründung beschlossen. Kaiserslautern, den 9. MAI 1989 Stadtverwaltung Im Auftrag <i>leass</i>	Anzeige gemäß § 11 Absatz 3 BauGB. Es bestehen keine Rechtsbedenken. Az.: 35/405-03 Ka-ERL-9/73. Neustadt an der Weinstraße, den 22. JULI 1989 Bezirksregierung Rheinland-Pfalz Im Auftrag KRATZ	Für die Richtigkeit der Abschrift Kaiserslautern, den 19. AUG. 1991 Stadtverwaltung Im Auftrag <i>leass</i>	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 19. AUG. 1991 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Kaiserslautern, den 19. AUG. 1991 Stadtverwaltung Im Auftrag <i>leass</i>

ME./KRE./TH.

Dienststelle	Plan-Nr.	Datum	Unterschrift
Planungsausschuss		8. MAI 1989	<i>M. H.</i>
Tiefbauamt		8. MAI 1989	
Verkehr und Liegenschaftsamt		8. MAI 1989	<i>Zimmer</i>
Baudezernat		8. MAI 1989	
KAISERSLAUTERN, DEN 14. AUG. 1991 STADTVERWALTUNG <i>P. Pirotek</i> DER OBERBÜRGERMEISTER			